

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/11 B

L 2 AL 56/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 AL 356/04 (SG Rostock)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24. November 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin M., R., zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 24.11.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern die Rechtmäßigkeit der Rückforderung zwischen Juli 2001 und Oktober 2003 an die Klägerin erbrachter Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfezahlungen bejaht, weil insoweit kein Leistungsanspruch bestanden habe. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwältin M. R. beantragt.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dies ist nicht geschehen.
- 6 Die Klägerin wirft die Fragen auf,
"ob sich jemand, der als Kurierfahrer tätig ist und sich von seinem Wohnort, welcher gleichzeitig Firmensitz seines Arbeitgebers ist, mit einem firmeneigenen Fahrzeug zum eigentlichen Ort der Arbeitsaufnahme begibt, die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeits-



ort als Arbeitszeit anrechnen lassen muss;

ob das Ende der Arbeitszeit eines als Kurierfahrer tätigen Arbeitnehmers mit Beendigung der letzten Auslieferung am Auslieferungsort eintritt oder das Ende der Arbeitszeit erst mit Eintreffen am Beladeort oder am Wohnort, welcher zufällig auch Firmensitz des Arbeitgebers ist, eintritt".

- 7 Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei den beiden Fragen um Rechtsfragen oder nur im Tatsächlichen liegende Fragestellungen handelt. Abgesehen davon, dass die erste Frage schon aus sich heraus nicht verständlich ist, macht die Klägerin nicht deutlich, unter welchem rechtlich relevanten Aspekt sich der erwähnte Kurierfahrer die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort "als Arbeitszeit anrechnen lassen muss". Insoweit fehlen in der Beschwerdebegründung jegliche Ausführungen zum rechtlichen Hintergrund des Rechtsstreits, insbesondere den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (*ua § 118 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III> in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung*). Allein die Behauptung, die Fragen seien im vorliegenden Fall "rechtserheblich" und eine anderweitige Berechnung der Arbeitszeit führe zum Erfolg der Klage, genügt nicht. Vielmehr hat der Beschwerdeführer - wie eingangs ausgeführt - den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darzulegen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Dies gilt umso mehr, als die Darlegung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Beschlüsse des Senats vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B und vom 14.2.2011 - B 11 AL 128/10 B*). Enthält die angegriffene Entscheidung des LSG - wie der Beschwerdebegründung zu entnehmen ist - eine sogenannte Doppelbegründung, muss im Übrigen auch aufgezeigt werden, dass sich die zu beantwortende Rechtsfrage auf alle Begründungen des Urteils auswirkt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 5 und Nr 38*).
- 8 b) Die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 2.3.2011 wird auch der Bezeichnung von Verfahrensmängeln nicht gerecht.
- 9 aa) Die Klägerin rügt, das LSG habe ihr Vorbringen im Schriftsatz vom 8.2.2007, die kürzeste Strecke zwischen R. und B. betrage 23 km und sie, die Klägerin, benötige hierfür nachts eine Fahrtzeit von lediglich 23 Minuten, nicht als Beweisantrag angesehen. Sie macht aber weder deutlich, dass es sich bei diesem Vortrag - gemessen an den gesetzlichen Voraussetzungen des § 403 ZPO iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG - um einen Beweisantrag gehandelt, noch, dass sie einen entsprechenden Antrag bis zuletzt vor Entscheidung des LSG durch Beschluss vom 24.11.2010 aufrechterhalten habe. Bei einem rechtskundig vertretenen Beteiligten darf das Tatsachengericht aber grundsätzlich davon ausgehen, dass ein schriftsätzlich gestellter Beweisantrag als nicht mehr aufrechterhalten betrachtet werden kann, wenn der Beteiligte nicht unmittelbar vor der Entscheidung des Gerichts - hier: im Anhörungsverfahren für



die Entscheidung durch Beschluss - hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass über diesen Beweisantrag noch entschieden werden soll (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BSG SGB 2000, 269; BSG, Beschluss vom 18.6.2003 - B 13 RJ 223/02 B - Juris, RdNr 12*). Dass ein entsprechender Beweisantrag bis zur Entscheidung des LSG durch Beschluss in dieser Form aufrechterhalten worden sei, behauptet die Klägerin aber nicht.

- 10 bb) Soweit die Klägerin meint, das LSG hätte ihr einen "gerichtlichen Hinweis gemäß § 202 SGG iVm § 139 Abs 1 ZPO geben müssen" und ein "entsprechender Beweis in Form eines Sachverständigengutachtens hätte eingeholt werden können und müssen", bezeichnet dieses Vorbringen ebenfalls keinen Verfahrensmangel. Das Tatsachengericht ist nicht verpflichtet, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuwirken (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG NZS 1997, 592*); hält es selbst eine Beweisaufnahme für nötig, hat es keinen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Hält es eine (weitere) Beweiserhebung nicht für nötig, muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Becker, SGB 2007, 328, 331*). Über den Umweg der § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 Satz 1 SGG können die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hinsichtlich der Notwendigkeit eines Beweisantrags im Berufungsverfahren nicht umgangen werden (*BSG, Beschluss vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - RdNr 10*).
- 11 Im Übrigen garantiert Art 103 Abs 1 Grundgesetz weder ein Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung (*vgl BVerfGE 31, 364 ff, 370*) noch gibt es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG, Beschlüsse vom 24.9.2003 - B 8 KN 6/02 B und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - RdNr 9*).
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Da der Klägerin mangels Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde PKH nicht zu bewilligen ist, hat sie auch keinen Anspruch auf Beiordnung von Rechtsanwältin M. nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.
- 14 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

